

Anforderungen an die Anträge auf Einrichtung, Änderung und Aufhebung einer Schule nach § 30 SchulG

Erforderliche Unterlagen sind als Gesamtpaket über das Staatliche Schulamt beim RP Tübingen einzureichen.

	Antragsanforderungen (notwendige Angaben)	Erledigungs- vermerk	Ausführliche Darstellung und Begründung Soweit der Platz nicht ausreicht, sind zusätzliche Blätter unter der Angabe der Ziffern zu verwenden
1.	Darstellung der geplanten schulorganisatorischen Maßnahme <u>Zuständig: Schulträger</u>	☐	
2.	Aktueller Gemeinderatsbeschluss ist beizufügen mit Protokollauszug <u>Zuständig: Schulträger</u>	☐	
3.	Ergebnis der Anhörung des Gesamtelternbeirats des Schulträgers §30c SchG Absatz 2 <u>Zuständig: Schulträger</u>	☐	
4.	Ergebnis Anhörung der Schulkonferenz/en ist beizufügen (§47 Abs. 4 Nr. 3 SchulG) <u>Zuständig: Schulleitung</u>	☐	
5.	Ergebnis der Anhörung der Gesamtlehrerkonferenz/en (§2 Abs. 1 Nr.8 c KonferzO) und Ergebnis der Beratung des Elternbeirats/der Elternbeiräte (§ 57 Abs. 1 Nr. 7 SchulG) <u>Zuständig: Schulleitung</u>	☐	
6.	Begründung des öffentlichen Bedürfnisses		
a)	Der Schulträger benennt vor der Antragstellung nach § 30 Schulgesetz ein Gebiet für die regionale Schulentwicklung (Raumschaft), auf das sich sein	☐	

	Antrag bezieht und beteiligt die vom Antrag betroffenen Gemeinden und Landkreise und Schulen in freier Trägerschaft. <u>Zuständig: Schulträger</u> Das Ergebnis der Beteiligung ist darzustellen		
b)	Aktuelle Schülerzahlen <u>Zuständig: Schulträger</u>	☐	
c)	Schülerzahlprognosen für den angenommenen Einzugsbereich. <u>Zuständig: Schulträger</u>	☐	
7.	Aussage des Schulträgers zur Schulraumsituation (aktuelle Situation und Auswirkungen durch die beantragte schulorganisatorische Maßnahme/ggf. zur anderweitigen Nutzung der schulischen Räume) <u>Zuständig: Schulträger</u>	☐	
8.	<u>Bei vorliegenden ö.r. Vereinbarungen:</u> Ausführungen zur Schulorganisation mit Nachbarkommunen (Weiterführung, fristgerechte Kündigung, Aufhebung, Stellungnahme des Vertragspartners) <u>Zuständig: Schulträger</u>	☐	
9.	Im Dissensfall ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen Zuständig: Regierungspräsidium		